

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Mörsnheim vom 12. Dezember 2024

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Mörsnheim folgende

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

§ 6 (Beitragssatz) wird wie folgt geändert:

(1) Der Herstellungsbeitrag beträgt inkl. Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,48 € |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 12,27 € |

(2) Der Herstellungsbeitrag beträgt ohne Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,34 € |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 11,53 € |

(3) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Herstellungsbeitrag:

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,14 € |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 0,74 € |

(4) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 2

§ 10 (Schmutzwassergebühr) wird wie folgt geändert:

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,10 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 3

§ 10a (Niederschlagswassergebühr) wird wie folgt geändert:

(8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,35 € pro Quadratmeter versiegelter Fläche / Jahr.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Mörsnheim, den 16. Dezember 2024



Markt Mörsnheim

Richard Mittl

1. Bürgermeister